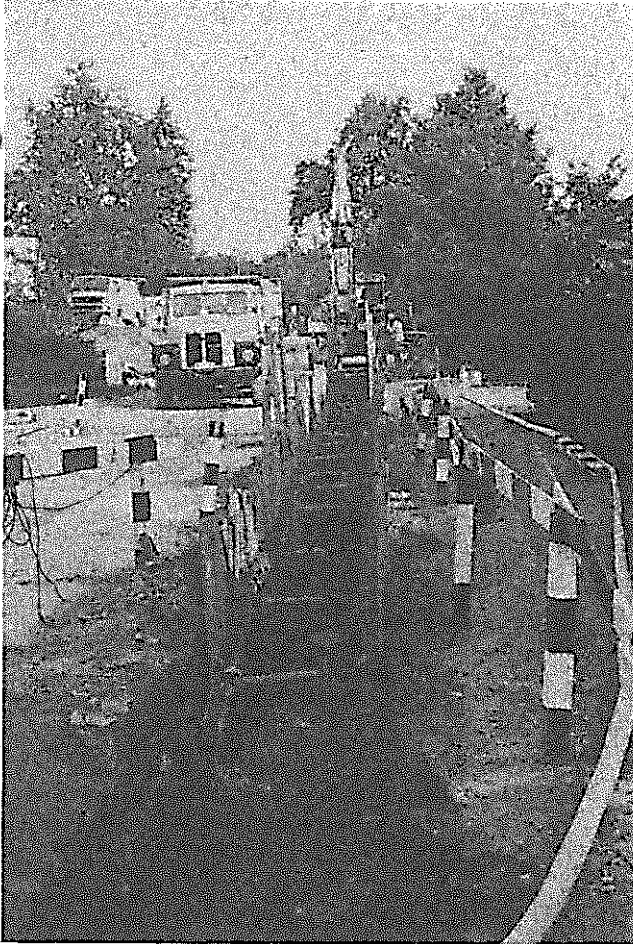




Kanal
St. Gallerstrasse – Fürstenlandstrasse –
Neulandenstrasse

Landerwerb im
Lettenquartier



Zivilschutzanlagen
Bergholz



Bericht und Anträge des Gemeinderates

- Zivilschutzanlagen Bergholz Seite 1
- Kanal St. Gallerstrasse – Fürstenlandstrasse –
Neulandenstrasse Seite 6
- Landerwerb im Lettenquartier Seite 11

StimmAusweis und Stimmzettel werden Ihnen adressiert durch die Post zugestellt.

Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Bodenabtausch von ca. 7'520 m² Land in der öffentlichen Zone im Lettenquartier gegen 4'687 m² Rohbauland ab Parzelle 2691 der Politischen Gemeinde am Weierhofhang/Neualtwil

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz verpflichten die politischen Gemeinden zur Ortsplanung.

Durch die Ortsplanung soll sichergestellt werden

- die zweckmässige Nutzung des Bodens
- die geordnete Besiedlung
- die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes.

Wir haben in den letzten Jahren die Ortsplanung Wil umfassend revidiert und ergänzt und Sie darüber auch informiert. Ein wichtiges Instrument, um die Ziele der Ortsplanung zu erreichen, ist der Zonenplan.

Neben Wohnzonen, Gewerbe- und Industriezonen, Kernzonen mit zentrumsbildender Funktion und Landwirtschaftszonen enthält er auch Grünzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Grünzonen sind für unser Wohlbefinden und die Wohnqualität von eminenter Bedeutung. Sie dienen der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung und der Schaffung von Park-, Erholungs- und Sportanlagen.

Unser Zonenplan weist, verteilt über das ganze Stadtgebiet, ansehnliche Grünzonen auf. Viele davon sind bereits in öffentlichem Besitz. Am 3. Oktober 1982 haben Sie 1'622 m² neue Grünzone am Stadtweiher zum Preise von Fr. 400'000.— mit dem Kauf der ehemaligen Liegenschaft «Bädli» erworben.

Einige Grünzonen, z.B. im Bergtal, sollten in Zukunft noch erworben werden, wenn sie auf Dauer vor Überbauungen geschützt bleiben und unser Zonenplan nicht Plan, sondern Realität werden soll.

Boden ist Grundlage, um Aufgaben des Gemeindewesens, der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Darum enthält der Zonenplan, wiederum verteilt über das gesamte Stadtgebiet, auch **Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen** in städtischer Zahl. Sie sind für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt. Diese Zonen sind zum überwiegenden Teil bereits genutzt und überbaut. Kirchen, Schulen, Friedhofanlage, Spital, Pflegeheim, Altersheim, Psychiatrische Klinik, Sportanlagen, Zivilschutzbauten, Werkhof, Technische Betriebe, Abwasserreinigungsanlage, Postbetriebsgebäude sind in diesen Zonen erstellt worden.

In der Ortsplanung haben wir Ihnen aufgezeigt, dass unsere Reserven an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, soweit sie im Eigentum der Öffentlichkeit waren, **anfangs dieses Jahrzehntes praktisch aufgezehrt** waren.

Wir haben in der Folge eine **aktive Landpolitik eingeleitet**, wie sie in sämtlichen Vernehmlassungen zur Ortsplanung von uns auch gefordert wurde.

Sie haben in der Urnenabstimmung vom 28. November 1982 einem Landkauf an der Hubstrasse und am 25. September 1983 einem Landerwerb im Zentrum an der Bleiche-/Haldenstrasse zugestimmt, am 19. Juli 1983 den Landerwerb Frey & Co. an der Wilen-/Hörnlistrasse abgelehnt.

Im nördlichen Stadtgebiet enthält der Zonenplan seit 1973 zwei Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die bis heute noch in privatem Besitze sind.

Die erste Zone liegt nördlich des Städeli im **Gebiet Neugrueben/Langegg**, wo eine intensive private Bautätigkeit eingesetzt hat.

Die zweite Zone liegt im **Lettenquartier**, angelehnt an die Bronschhoferstrasse. Sie umfasst eine Fläche von ca. 19'609 m². Davon sind 2'325 m² für das Telefongebäude Bronschhoferstrasse, Eigentümerin Schweiz. Eidgenossenschaft (PTT), und 1'806 m² für den Doppelkindergarten Letten bereits beansprucht. Von der übrigen Fläche sind 7'958 m² im Eigentum des Kantons St. Gallen, und von weiteren ca. 7'520 m² ist die Ed. Vetter AG, Wil, Eigentümerin.

Wir beantragen Ihnen, im Rahmen eines Tauschvertrages mit Aufpreis die ca. 7'520 m² der Ed. Vetter AG, Wil, in der öffentlichen Zone im Lettenquartier zu erwerben.

Von der Bedeutung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Lettenquartier

Wir haben Ihnen schon wiederholt dargelegt, dass unsere Generation in den letzten 15 Jahren viele zehntausend m² öffentliche Landreserven für öffentliche Bauten und Anlagen beansprucht hat. Ein vorausschauendes Handeln früherer Generationen, insbesondere der Ortsbürgergemeinde, hat uns ermöglicht, Land für den Bau von Spital, Altersheim, Pflegeheim, Schulanlage Lindenhof, Sportanlagen Bergholz usw. zur Verfügung zu haben. **Es wäre aber kurzsichtig zu glauben, dass unsere Generation damit nun die wichtigsten Aufgaben für lange, sehr lange Zeit gelöst hätte.** Wir erleben in diesen Jahren sehr deutlich, wie bisherige Wertmassstäbe sich ändern. Eine neue Generation wird sich daher wieder vor neue Aufgaben gestellt sehen. Es ist unsere Pflicht und Verantwortung, den Generationen nach uns in unserer Stadt mit einigen Landreserven eine **angemessene Handlungsfähigkeit sicherzustellen.** Diese **Vorsorge für die Zukunft** ist umso dringlicher, je näher der Vollausbau unseres Stadtgebietes rückt.

Sie haben 1982 Ja gesagt zu einer Landreserve im Südquartier und 1983 zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Stadtzentrum am Bleicheplatz.

Bereits im Zonenplan 1973 wurde aber zum Ausdruck gebracht, dass eine ausgewogene Ausstattung mit öffentlichen Bauten und Anlagen entsprechende Zonen auch im nördlichen Stadtgebiet erfordern. Sowohl im Letten als auch im Gebiet Städeli/Langegg hat seit kurzem **in unmittelbarer Nachbarschaft der beiden öffentlichen Zonen ein intensiver privater Wohnungsbau eingesetzt.**

Alles deutet darauf hin, dass rechtsgültige Wohnzonen im Letten entlang der Bronschhoferstrasse bis zur Gemeindegrenze Bronschhofen in den allernächsten Jahren bebaut werden.

Damit wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zum einzigen Freiraum im ganzen Gebiet.

Wiederum ist es uns nicht möglich, heute schon konkret und verbindlich Ihre Frage zu beantworten, wozu diese öffentliche Zone dienen werde.

Wie Sie dem Plan Seite 14 entnehmen können, wurden von der ursprünglichen Gesamtfläche von rund 19'600 m² bereits 2'325 m² für das Telefongebäude und 1'806 m² für den Doppelkindergarten Letten beansprucht. Zwei wichtige öffentliche Bauten konnten somit schon bisher nur dank dem Bestehen dieser rechtsgültigen öffentlichen Zone verwirklicht werden.

Im Vordergrund steht bei der Bedürfnisfrage die Wahrung der Möglichkeit, in diesem Gebiet einmal eine kleinere Quartierprimarschule zu erstellen. Sie könnte dann ernsthaft ins Gespräch kommen, wenn mit dem Vollausbau des Westquartiers im Lenzenbühl, mit der bereits erwähnten Überbauung im Letten und am Oelberg die Schulhäuser Allee und Kirchplatz nicht mehr ausreichen sollten. Die Schulgemeinde legt daher auf die Sicherstellung dieser öffentlichen Zone im Letten nach wie vor grossen Wert.

Wir können und dürfen weitere öffentliche Bedürfnisse nicht ausschlies-

sen, sei es aus den Bereichen Versorgung, Sport, Freizeit, öffentliche Sicherheit usw.

Aus heutiger Sicht muss diese Zone kurz-, mittel- und langfristig für öffentliche Bedürfnisse reserviert bleiben. Aufgrund ihrer Lage, ihrer vorzüglichen Erschliessung usw. eignet sie sich bestens für verschiedenste Nutzungen. Erst in zweiter Linie kann das Grundstück auch als Realersatz in Frage kommen. Und wenn wider alle Erwartungen dieses Land weder für öffentliche Bauten und Anlagen noch als Realersatz nutzbar werden sollte, bleibt es der Bürgerschaft unbenommen, das Grundstück sicher ohne finanzielle Einbusse wieder zu verkaufen.

Gerade heute deutet aber manches darauf hin, dass immer mehr Mitbürgerinnen und Mitbürger unseren städtischen Lebensraum vor einer allzu dichten Überbauung bewahren möchten. Der Erwerb von Grünzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen als langfristige Landreserve verhilft diesem politischen Willen zur Tat.

Vom Zonenplan zum Landerwerb

Die **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Letten** ist abgesehen von den beiden bereits genutzten Teilstücken bis heute lediglich **Element des rechtsgültigen Zonenplans.** Eigentümer sind teils der Kanton St. Gallen und teils die Ed. Vetter AG, Wil.

Ihre Grundstücke sind durch unsere Zonierung praktisch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet. **Das kantonale Baugesetz räumt daher in Artikel 126 dem Eigentümer das Recht ein, vom Gemeinwesen, von dem dieser Eingriff ausgeht, den entgeltlichen Erwerb des Eigentums zu verlangen.**

Die Ed. Vetter AG, Wil, hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und uns ein entsprechendes Begehren gestellt. Dies ist auch durchaus verständlich, weil die Eigentümerin ihr im Nordwesten und Nordosten anstossendes Bauland im Rahmen eines Überbauungsplans zur Zeit bebaut und veräussert.

Wir bitten Sie deshalb um Ihren Entscheid, ob die politische Absichtserklärung, wie sie im Zonenplan mit der Zonierung für öffentliche Bauten und Anlagen ausgedrückt wird, Tatsache werden soll. Dies ist dann der Fall, wenn Sie dem Kauf dieser ca. 7'520 m² zustimmen. Es geht nach Gesetz nicht an, dass die Gemeinde privates Grundeigentum auf unbeschränkte Zeit mit einer öffentlichen Zone belegt, die in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt, ohne sich um den Entgelt zu kümmern. **Das Gesetz erlaubt uns auch kein Hinausschieben, sobald der Eigentümer sein Begehren stellt.** Ein Verzögern würde uns auch keine Vorteile bringen.

Es ist deshalb zwingend und sinnvoll zugleich, dass Sie sich über den Erwerb dieser ca. 7'520 m² heute entscheiden. Der Kanton St. Gallen hat uns bisher noch kein Begehren um den Kauf seiner 7'958 m² in der öffentlichen Zone gestellt. Er nutzt die Parzelle z.Z. für den Gutsbetrieb der Psychiatrischen Klinik.

Vom Tauschvertrag und den Tauschwerten

Aus verschiedenen Gründen haben wir angestrebt, den Kauf der ca. 7'520 m² im Letten im Rahmen eines Tauschvertrages zu tätigen.

Als Tauschland stand lediglich Boden ab der Parzelle Nr. 2691 am Weierhofhang Neualtwil zur Diskussion. Dieses Grundstück ist seit der Urnenabstimmung vom 5. Juli 1970 im Besitze der Politischen Gemeinde und umfasst total 20'185 m². Es ist Wohnbauland und eingeordnet in den Gestaltungsplan der Überbauung Neualtwil. Im Gutachten von 1970 wurde der Kauf vor allem mit dem Bedarf von Tauschland begründet.

Seit 1981 sind allerdings Studien der Schulgemeinde im Gang mit der Absicht, den **südlichen Bereich** der Parzelle von der Wohnzone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen als möglicher Standort einer späteren kleineren Quartierprimarschule für die Wohngebiete Hofberg, Städeli, Langegg, Neugrueben. Im **nördlichen Teil** kann die Parzelle aber ohne Zweifel ausschliesslich für Wohnbauten genutzt werden.

Im südlichen Bereich hat die Überbauung Neualtwil von Westen nach Osten fortschreitend bereits die Grundstücksgrenze der Politischen Gemeinde erreicht. Im nördlichen Bereich ab der Hofbergstrasse hat die Versicherungseinrichtung des Flugpersonals der Swissair über ihre ganze Parzelle Nr. 75 ein Baugesuch eingereicht. Das Bewilligungsverfahren ist z.Z. noch im Gang. Die Bebauung der Swissair wird in der Folge auch im nördlichen Gebiet bis zum Grundstück unserer Gemeinde fortschreiten.

Das Gesamtkonzept der Überbauung Neualtwil erfordert aus konzeptionellen und bauorganisatorischen Gründen eine systematische Weiterentwicklung der Bebauung von Westen nach Osten. Es liegt an unserer Gemeinde, den Weg dazu freizugeben.

Die städtebaulichen Grundgedanken der Überbauung Neualtwil können erst mit der Verwirklichung der Gesamtüberbauung voll zum Tragen kommen. Vorerst erscheint manches erst bruchstückhaft und damit auch schwerer verständlich.

Es ist auch wirtschaftlich sinnvoll, Investitionen verschiedenster Art, die bereits für dieses Baugebiet getätigt wurden, nicht brachliegen zu lassen. Der Weiterausbau von Neualtwil wird auch zur Verwirklichung des Erschliessungskonzeptes beitragen, das schwergewichtig auf der bereits bestehenden Grundstrasse beruht.

Wir beantragen Ihnen deshalb aus all diesen Gründen, mit dem Kauf von ca. 7'520 m² im Letten gleichzeitig ca. 4'687 m² Wohnbauland ab Parzelle 2'691 zu verkaufen. Diese 4'687 m² sind so abparzelliert, dass sie im Anschluss an die Swissair-Bebauung den Bau eines weiteren in sich geschlossenen Elementes im Rahmen des Gestaltungsplans ermöglichen.

Mit diesem Tauschvertrag haben wir aber vor allem auch, davon sind wir überzeugt, ein für die Gemeinde finanziell vorteilhaftes Tauschgeschäft ausführen können.

Die Parzelle von ca. 7'520 m² im Letten ist voll erschlossen, völlig eben und müsste bei einem Scheitern des Tauschgeschäftes und einer allfälligen Umzonung in Anlehnung an die anstossende Zone der dreigeschossigen Wohnzone zugeteilt werden. Eine Bebauung kann zudem ohne Verzug realisiert werden.

Der Tauschwert für ca. 7'520 m² beträgt Fr. 1'804'800.— oder per m² Fr. 240.—.

Die Tauschparzelle von ca. 4'687 m² in Neualtwil ist mit den Auflagen des rechtsverbindlichen Gestaltungsplans verhaftet. Sie kann zeitlich erst nach den Bauten der Swissair bebaut werden. Zudem sind noch nicht unbedeutende finanzielle Aufwendungen für ihre Erschliessung notwendig.

Der Tauschwert für diese ca. 4'687 m² beträgt Fr. 1'224'600.— oder per m² rund Fr. 261.—, so dass ein Tauschaufgeld zugunsten der Firma Ed. Vetter AG, Wil, von Fr. 580'200.— resultiert, wofür wir Sie um den entsprechenden Kredit bitten.

Finanzierung

Die Tauschparzelle von 7'520 m² im Letten muss entsprechend ihrer Zonierung mittel- bis langfristig für öffentliche Bauten und Anlagen reserviert bleiben.

Wir beantragen Ihnen deshalb, sie **mit dem Tauschwert von Fr. 1'804'800.— in das Verwaltungsvermögen einzustellen.** Dies bedeutet, dass die Franken 1'804'800.— nach und nach amortisiert werden müssen.

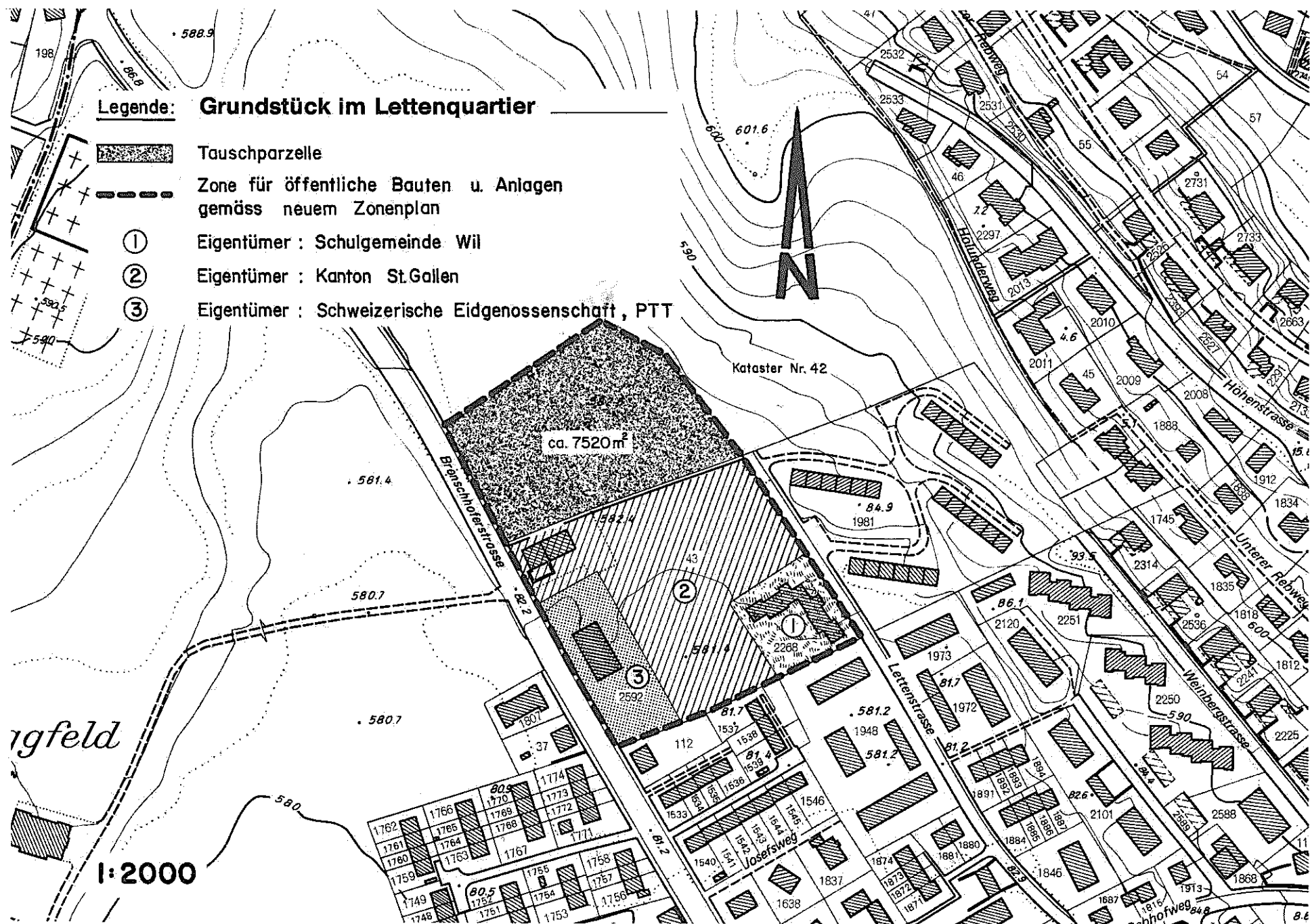
Andererseits ist die Parzelle 2691 am Weierhofhang und somit auch die Tauschparzelle gemäss gemeinderätlichem Antrag von 1970 im Finanzvermögen der Gemeinde aufgeführt und in der Bilanz aktiviert.

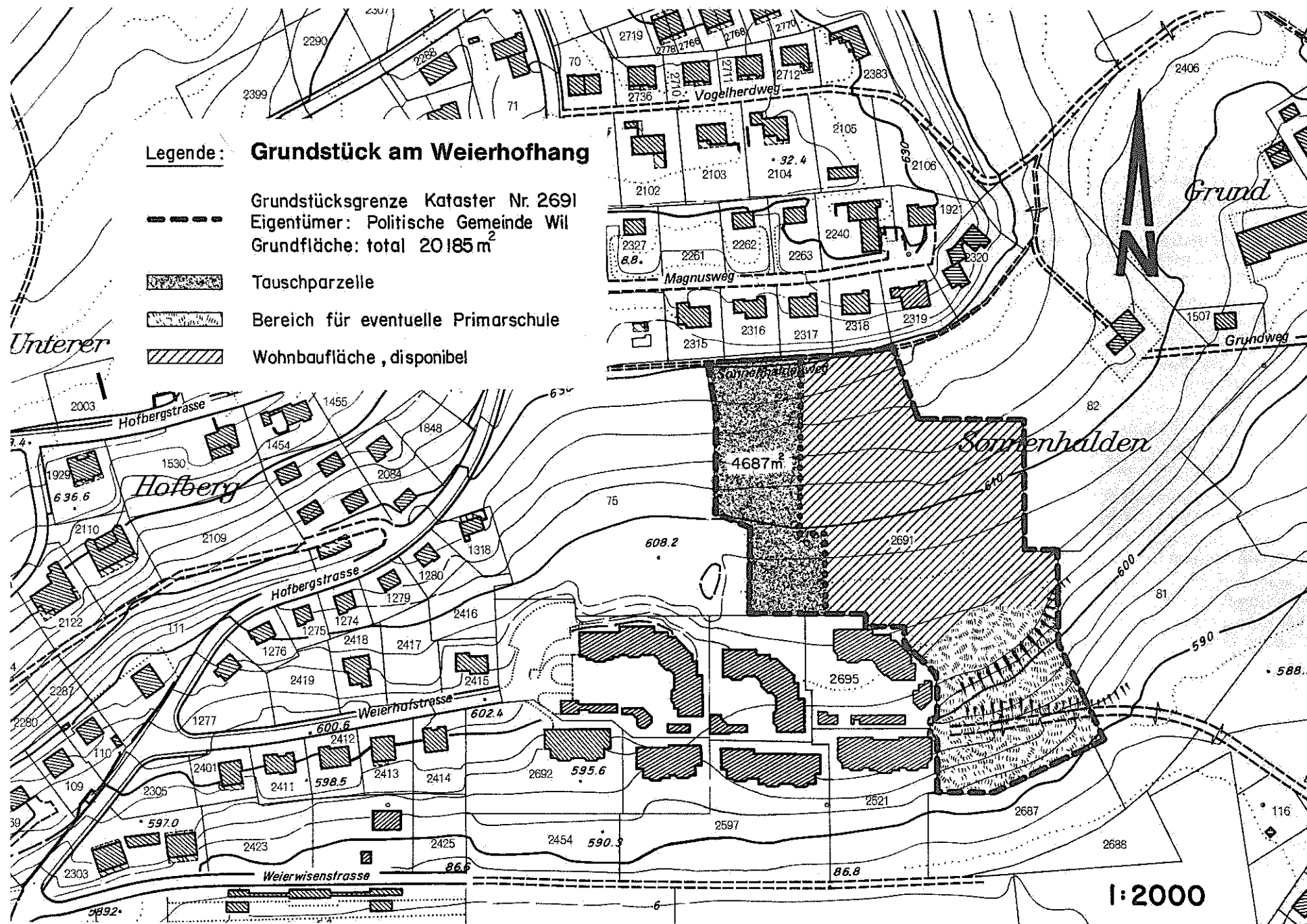
Erfreulicherweise resultiert der Gemeinde aus dem Tauschwert von Fr. 1'224'600.— ein Buchgewinn von Fr. 682'000.—. Der Erwerb der öffentlichen Zone im Letten im Rahmen dieses Tauschgeschäftes ist damit für unseren Gemeindehaushalt, für die Erhaltung einer gesunden Finanzlage und eines günstigen Steuerfusses von Bedeutung.

Wir beantragen Ihnen, diesen Buchgewinn von Fr. 682'000.— zur Tilgung der Fr. 1'804'800.— heranzuziehen, so dass noch Fr. 1'122'800.— zur Amortisation verbleiben. Weil die Parzelle im Letten wahrscheinlich für öffentliche Bedürfnisse einer kommenden Generation zur Verfügung gehalten werden muss, ist es durchaus gerechtfertigt, eine längere Amortisationsdauer vorzusehen.

Deshalb beantragen wir Ihnen eine **Tilgungsquote von jährlich Fr. 50'000.— ab 1985.**

Diese Quote von Fr. 50'000.— ist in unserem Gemeindehaushalt **ohne negative Auswirkungen auf den Steuerfuss verkraftbar**, weil auf Ende dieses Rechnungsjahres wiederum bisherige Tilgungsquoten auslaufen werden.





Schlussbemerkungen

Wenn Sie dem Erwerb der 7'520 m² im Letten im Rahmen des Tauschvertrages zustimmen, ist zu prüfen, wie dieses Grundstück in den nächsten Jahren vorläufig am zweckmässigsten genutzt werden soll. Dies kann sein eine Verpachtung zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung. Vielleicht ist aber auch eine Verpachtung zugunsten von Familiengärten ebenso sehr ein Bedürfnis, wie wir es eindrücklich an der Hubstrasse erlebt haben. Vielleicht bleiben die 7'520 m² aber einfach grün und können für gemeinschaftliche Aktivitäten verschiedenster Art geöffnet werden. Wenn Sie einem Erwerb nicht zustimmen könnten, werden wir einem Umzonungsgesuch der Grundeigentümerin stattgeben müssen. Das damit verbundene rechtliche Verfahren kann eine private Überbauung dieses Grundstücks möglicherweise noch auf einige Zeit hinausschieben.

Für die Sicherstellung dieser für die Zukunft wichtigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist aber der Erwerb durch die Öffentlichkeit allein sicher Garant.

Einer neuen Generation die Zukunft nicht zu verbauen, muss uns allen trotz bedrängender heutiger Aufgaben ein wichtiges Anliegen sein.

Wir haben uns intensiv bemüht, einen für die Gemeinde vorteilhaften Tauschvertrag auszuhandeln.

Die Eigentümerin ist uns in manchen Punkten immer wieder entgegengekommen; dafür danken wir.

Die finanziellen Auswirkungen des Tauschvertrags beeinträchtigen die gute finanzielle Lage unserer Gemeinde nicht.

Landerwerb ist auch für die Öffentlichkeit ein risikoloses gutes Geschäft. Der Buchgewinn aus dem Landkauf 1970 am Weierhofhang beweist es.

Letztlich noch entscheidender ist aber die Tatsache, dass Sie als Bürgerschaft mit öffentlichen Landreserven die zukünftige Entwicklung unseres städtischen Lebensraums massgebend beeinflussen können, zum Wohl Ihrer Stadt und ihrer Zukunft bitten wir Sie deshalb um Ihre Zustimmung zu folgendem Antrag.

Antrag des Gemeinderates

Wir beantragen Ihnen,

- dem Bodenabtausch von ca. 4'687 m² Rohbauland ab Grundstück Kat. Nr. 2691/Weierhofhang der Politischen Gemeinde zum Tauschwert von Fr. 1'224'600.— gegen ca. 7'520 m² Rohbauland ab Grundstück Kat. Nr. 42 der Ed. Vetter AG an der Bronschhoferstrasse zum Tauschwert von Franken 1'804'800.— gemäss Tauschvertrag vom 11. 4. 1984 zuzustimmen
- den erforderlichen Kredit für den Aufpreis von Franken 580'200.— zu gewähren
- die ca. 7'520 m² mit Fr. 1'804'800.— in das Verwaltungsvermögen des allgemeinen Gemeindehaushaltes einzustellen und wie folgt zu tilgen:
 - durch den Buchgewinn von Fr. 682'000.— aus dem Tauschgrundstück Weierhofhang
 - durch Abschreibung der verbleibenden Fr. 1'122'800.— mit einer jährlichen Amortisationsquote von Franken 50'000.— ab 1985.

Wil, 11. April 1984

Im Namen des Gemeinderates

Hans Wechsler **Hans Huber**
Stadtmann Stadtschreiber

Anhang: Tauschvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Wil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch die Herren Stadtmann Hans Wechsler und Stadtschreiber Hans Huber

und der

Ed. Vetter AG, Wil, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratspräsidenten, **Eduard Vetter, 1928**, Bauunternehmer, wohnhaft in Lommis TG

I.

Die Politische Gemeinde Wil tritt ab an die Firma

Eduard Vetter AG, Wil

ab Grundstück **Kat. Nr. 2691** / Weierhofhang ca. **4'687 m² Rohbauland**.

II.

Die Ed. Vetter AG, Wil tritt ab an die

Politische Gemeinde Wil

ab Grundstück **Kat. Nr. 42** an der Bronschhoferstrasse in Wil

ca. **7'520 m² Rohbauland**.

TAUSCHABRECHNUNG

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Die von der Firma Ed. Vetter AG, Wil an die Politische Gemeinde Wil abgetauschte Bodenfläche ergibt folgenden Tauschwert:
für 7'520 m² Rohbauland (Festpreis) | 1'804'800.— |
| b) | Die von der Politischen Gemeinde Wil an die Ed. Vetter AG, Wil, abgetauschte Bodenfläche ergibt folgenden Tauschwert:
für 4'687 m² Rohbauland (Festpreis) | ./. 1'224'600.— |
| c) | Tauschaufgeld zugunsten der Firma Ed. Vetter AG, Wil | 580'200.— |

BESTIMMUNGEN

- Die Politische Gemeinde Wil bezahlt bei der Eigentumsübertragung das Tauschaufgeld von Franken 580'200.— an die Ed. Vetter AG, Wil.
 - Die genaue Tauschabrechnung erfolgt erst mit der Eigentumsübertragung sowie der definitiven Vermessung der Tauschflächen.
- Der Besitzesantritt und die Eigentumsübertragung mit dem Übergang von Nutzen und Lasten, Rechten und Pflichten erfolgt innert 30 Tagen ab Abstimmungsdatum.
- Die beiden Tauschflächen müssen pfandfrei übergeben werden.
- Jegliche Nachwährschaft in Bezug auf die Bodenqualität wird seitens beider Parteien ausdrücklich wegbedungen. Die Parteien erklären, diese Bestimmung zu kennen.
- Die Erwerberin der Parzelle C1 verpflichtet sich, anfallende Erschliessungskosten anteilmässig zu übernehmen, wie Einfahrt in die Tiefgarage, Besucherparkplätze, Baustrasse, Ausbau Grundstrasse. Diese Verpflichtung ist jedem Rechtsnachfolger zu übertragen.

6. Neu einzutragende Vormerkung

Rückkaufsrecht zL Grundstück C1, Ed. Vetter AG, Wil
zG Politische Gemeinde Wil

Der jeweilige Eigentümer von

Kat. Nr. C1, gegenwärtig **Ed. Vetter AG, Wil**

räumt hiermit der

Politischen Gemeinde Wil

ein **Rückkaufsrecht bis 31. 12. 1990** an **Kat. Nr. C1** ein.

Dieses Rückkaufsrecht berechtigt die Politische Gemeinde Wil, das abgetauschte Grundstück C1 zu den gleichen Bedingungen wie sie die Liegenschaft C1 heute veräussert, zurückzukaufen und zwar zum gleichen Preise von **Fr. 1'224'600.—**, zuzüglich Zinsaufrechnung zum Satz der St. Gallischen Kantonalbank für erste Hypotheken.

Die Politische Gemeinde Wil kann das Rückkaufsrecht ausüben,

– sofern das Grundstück C1 bis zum Jahr 1990 nicht überbaut ist.

Die Anmeldung zur Geltendmachung des Rückkaufsrechtes wird der Politischen Gemeinde Wil übertragen.

- Die Erwerberin von Grundstück C1 (Ed. Vetter AG, Wil) erklärt hiermit, dass sie gegen eine allfällige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 2691, zugunsten einer Schulanlage, nichts einzuwenden hat. Sie verpflichtet sich, diese Zustimmung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Die mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Gebühren, die Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie die Handänderungssteuer übernehmen die Parteien gemeinsam je zur Hälfte.
- Eine allfällige Kapitalgewinnsteuer bezahlt die Ed. Vetter AG, Wil.
- Die Bürgerschaft hat dieses Rechtsgeschäft zu genehmigen.

Wil, 11. April 1984

**Unterzeichnung
durch die Tauschparteien**